

DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“

Abgrenzung des Begriffs "Verantwortliche Elektrofachkraft"

Ausgehend von den vielfältigen Diskussionen in den unterschiedlichsten Fachkreisen zu der VERANTWORTLICHEN ELEKTROFACHKRAFT (VEFK) hat das [Gremium K 224](#) als Herausgeber der DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“, passend zu dem Abschnitt „4.3. Organisation“, nachfolgende Klarstellung verfasst:

In der DIN VDE 0105-100 wird der Begriff der VEFK bewusst nicht verwendet, weil die Norm sich grundsätzlich nicht mit aufbauorganisatorischen Festlegungen befasst. Hier sind die Verantwortlichkeiten und Rollen für das sichere Arbeiten und den Betrieb elektrischer Anlagen durch die Begriffe „Anlagenbetreiber; Anlagenverantwortlicher; Arbeitsverantwortlicher“ geregelt.

Der Begriff der „Elektrofachkraft“ ist seit mehreren Jahrzehnten fester Bestandteil der Normenreihe VDE 0105 und anderer Regelwerke. Die Elektrofachkraft ist von zentraler Bedeutung für den sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen und wird in Abschnitt 3.2.4 ausführlich beschrieben. Sie trägt die Fachverantwortung für das ordnungsgemäße und sichere Ausführen der ihr übertragenen Aufgaben.

Dieses spiegelt sich z. B. in der verantwortungsvollen Rolle des Anlagenverantwortlichen wider. Für die Wahrnehmung dieser arbeitsbezogenen Rolle ist die Qualifikation als Elektrofachkraft erforderlich.

Seit Mitte der neunziger Jahre findet zunehmend der Begriff „Verantwortung“ Einzug ins Arbeitsschutzrecht und die technischen Regelungen. So werden im Arbeitsschutzgesetz die Pflichten der Arbeitgeber, auch Unternehmerpflichten genannt, wie folgt auszugsweise beschrieben:

- die Arbeiten sicher – nach den Schutzbestimmungen und nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse – planen und organisieren,
- mit geeigneten Schutzmaßnahmen alle gefährlichen Umstände berücksichtigen, Gefahren möglichst an der Quelle beseitigen und alle Maßnahmen den sich ändernden Verhältnissen anpassen,
- regelmäßig die Gefährdung der Mitarbeiter beurteilen und die nötigen Gegenmaßnahmen ermitteln,
- bei der Übertragung von Aufgaben sicherstellen, dass die Mitarbeiter befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten,
- die nötigen Anweisungen geben und die Mitarbeiter in der nötigen Anwendung der Maßnahmen und Regeln einweisen und unterweisen,

- dafür sorgen, dass die nötigen Maßnahmen bei allen Tätigkeiten beachtet und in die betriebliche Praxis eingebunden werden,
- dafür sorgen, dass die Beschäftigten ihren eigenen Pflichten nachkommen und
- eine geeignete Sicherheitsorganisation schaffen.

Viele der oben genannten Pflichten können nicht allein durch arbeitsbezogene Verantwortungen übernommen werden, sondern müssen von der Aufbauorganisation des Unternehmens sichergestellt werden. Diese originären Pflichten, Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht, gelten für alle Unternehmen und sind durch die Unternehmensleitung / Führungskräfte entsprechend zu beachten und umzusetzen.

Für die Führungskräfte in der Elektrobranche, die eine spezielle Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Elektrotechnik haben, sind die Voraussetzungen gegeben die Unternehmerpflichten mit der notwendigen elektrotechnischen Fachexpertise wahrzunehmen.

Vielfach ist es aber auch so, dass Unternehmensleitung und/oder Führungskräfte nicht eine entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik besitzen und dadurch den speziellen Anforderungen der Elektrotechnik hinsichtlich der Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollverantwortung nicht vollumfänglich nachkommen können. Insbesondere für solche Fälle wurde der Begriff der „VEFK“ in die DIN VDE 1000-10 aufgenommen.

Wie in der Norm beschrieben kann eine verantwortliche Elektrofachkraft mit der entsprechenden Ausbildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Meister, Techniker, Diplomingenieur, Bachelor, Master) vom Unternehmer beauftragt werden, um die Fach- und Aufsichtsverantwortung für die betreffenden Mitarbeiter zu übernehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung in der DIN VDE 1000-10 zur Organisation der Verantwortlichkeiten eines Betriebes ist immer wieder der „Gesunde Menschenverstand“ gefragt.

Ist zum Beispiel die Führungskraft in einem Unternehmensbereich keine Elektrofachkraft, hat aber in seinem Bereich auch Elektrofachkräfte beschäftigt, kann eine Elektrofachkraft (Meister o.ä. Ausbildung) aus einem anderen Bereich die fachliche Verantwortung übernehmen.

Für solche Fälle kann die Beauftragung einer „VEFK“ sinnvoll und hilfreich sein. Grundsätzlich geht eine Weisungsbefugnis aber nicht aus der Beauftragung allein hervor. Die Aufgaben / Weisungsbefugnisse müssen explizit beschrieben und allen Beteiligten bekannt gemacht werden. Wichtig ist, dass neben der Weisungsbefugnis auch weitere Aufgaben wie fachliche Fortbildung, fachliche Abnahme von Arbeiten etc. geregelt sind. Das bloße Benennen als „VEFK“ ist nicht ausreichend.

Ist eine Stellenbeschreibung vorhanden oder liegt ein Alleinstellungsmerkmal wie Elektromeister als Werkstattleiter vor, ist eine zusätzliche Benennung als VEFK auf Grund der Eindeutigkeit der fachlichen Verantwortung nicht notwendig. Ein klares Organigramm mit einer Qualifikations- und Stellenanforderung ist in vielen Fällen ausreichend.

Ergänzend der Hinweis, dass in einzelnen Branchen auch andere Bezeichnungen für ähnliche oder sogar gleiche Aufgaben installiert sind, unter anderem für Netzbetreiber beispielsweise die „Technische Führungskraft“ nach VDE-AR-N 4001. Eine Doppelbenennung ist nicht erforderlich und sollte vermieden werden.

In Unternehmen oder Unternehmensbereichen mit nur einer EFK ist keine zusätzliche VEFK erforderlich.

In Unternehmen mit mehreren VEFKs muss eine geeignete Organisation gefunden und definiert werden, um die Verantwortlichkeiten in elektrotechnischen Bereichen klar zu regeln.

Unberührt davon bleibt die Fachverantwortung jeder Elektrofachkraft!

Die hier verfasste Klarstellung ist Teil des Buchs VDE-Schriftenreihe Band 13 Betrieb von elektrischen Anlagen - Erläuterungen zu DIN VDE 0105-100:2015-10 und DIN VDE 0105-100:2017-06 A1.

Dieses Dokument wird unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: dke.de/vefk

Veröffentlichung dieser Klarstellung: 24.07.2019

Überarbeitung dieser Klarstellung: 04.02.2021